

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Dennis Jahn und Ansgar Georg Schledde (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung namens der Landesregierung

Bevorstehende Invasion der Roten Feuerameise (*Solenopsis invicta*)?

Anfrage der Abgeordneten Dennis Jahn und Ansgar Georg Schledde (AfD), eingegangen am 14.09.2023 - Drs. 19/2342
an die Staatskanzlei übersandt am 15.09.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung namens der Landesregierung vom 12.10.2023

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 12. September 2023 berichtete die Tagesschau¹ über die Ansiedlung der Roten Feuerameise in Sizilien. Diese Art ist dafür bekannt, ganze Ameisenkolonien auszurotten und die heimischen Arten der Insektenpopulation anzugreifen. Auch der Mensch ist gefährdet. Ein Biss dieser Art führt zu starken Schmerzen und roten Pusteln. Bei Allergikern können Angriffe zu Lebensgefahr führen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Erhalt und die Förderung der biologischen Vielfalt ist ein wesentliches gesellschaftliches Ziel und ein zentraler Bestandteil internationaler und nationaler Vereinbarungen sowie von Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union. Die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (IAS-VO) regelt den Umgang mit invasiven Arten, vorrangig über die Instrumentarien Prävention, Früherkennung und Management und dient damit dem Erhalt und der Förderung der biologischen Vielfalt.

Die Rote Feuerameise (*Solenopsis invicta*) ist als invasive Art mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1203 am 2. August 2022 in die Liste nach Artikel 4 Abs. 1 (Unionsliste) der IAS-VO aufgenommen worden. Nach Artikel 7 Abs. 1 der o. g. EU-VO ist u. a. die Haltung, die Zucht und die Beförderung von Tieren und Pflanzen der in der Unionsliste aufgeführten Arten grundsätzlich verboten. Die Rote Feuerameise fällt weiterhin in die Kategorie der Früherkennung. Das bedeutet, dass das erstmalige Auftreten einer solchen Art der EU-Kommission zu melden ist (Artikel 16 IAS-VO) und innerhalb von drei Monaten mit Beseitigungsmaßnahmen begonnen werden muss (Artikel 17 IAS-VO).

1. Sind in Niedersachsen Rote Feuerameisen (*Solenopsis invicta*) nachgewiesen worden?

Bisher sind in Niedersachsen keine Bestände der Roten Feuerameise in der freien Natur nachgewiesen worden.

¹ Erstmals Rote Feuerameise in Europa nachgewiesen | tagesschau.de.

2. Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um der Ausbreitung bzw. Ansiedlung dieser Art in Niedersachsen vorzubeugen?

Das Land verstärkt seit Inkrafttreten der IAS-VO Maßnahmen zur Prävention und zur Bekämpfung von invasiven Arten. Dafür wurden zwei Stellen in der Fachbehörde für Naturschutz geschaffen. Im Rahmen der Umsetzung der IAS-VO werden u. a. die Handelsverbote kontrolliert und ein Umweltüberwachungssystem initialisiert.

3. Sind der Landesregierung die Maßnahmen Neuseelands, die zur Ausrottung dieser Art geführt haben, bekannt?

Die Maßnahmen, die die Ausrottung der Roten Feuerameise in Neuseeland und in anderen verschiedenen Regionen der Welt betreffen, sind bekannt. Es handelt sich dabei um die Anwendung von Insektiziden, die direkt in die Nester und als Fraßköder ausgebracht werden. Zusätzlich wird die Überwachung einer Pufferzone mit intensiver Nachsuche und Eimerfallen zur Kontrolle durchgeführt.

4. Wird die Landesregierung bei einem gesicherten Fund der „Solenopsis invicta“ unverzüglich das gleiche Verfahren wie in Neuseeland anwenden?

Bei einem gesicherten Fund einer invasiven Art der Früherkennung ist das Auftreten - wie bereits beschrieben - gegenüber der EU-Kommission zu notifizieren und Beseitigungsmaßnahmen sind einzuleiten.

5. Für wie wahrscheinlich hält die Landesregierung die Ansiedlung dieser Art in Niedersachsen?

Die Risikobewertung, die zur Listung der Roten Feuerameise in der Unionsliste geführt hat, gibt vorrangig unter den gegenwärtigen klimatischen Bedingungen das Mittelmeergebiet als Risikogebiet für eine Ausbreitung an. Gefährdet sind vor allem Küstenstädte am Mittelmeer, wobei insbesondere Seehäfen die Ausbreitung begünstigen können.

Durch die vom Menschen verursachte Erderhitzung wird sich das geeignete Verbreitungsgebiet der Art vergrößern, sodass sich die Art zukünftig auch leichter in Deutschland etablieren könnte. Exemplarisch seien an dieser Stelle dazu zwei Forschungsarbeiten genannt: Bertelsmeier u. a. (2015), <https://doi.org/10.1007/s10531-014-0794-3>, sowie Menchetti u. a. (2023), <https://doi.org/10.1016/j.cub.2023.07.036>.

Das Risiko einer Einschleppung der Roten Feuerameise nach Niedersachsen kann trotz aller Maßnahmen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Momentan ist die Etablierung der Art jedoch unwahrscheinlich, da es aufgrund der klimatischen Bedingungen zurzeit allenfalls zu kurzfristigen unbeständigen Ansiedlungen kommen würde.

(Verteilt am 16.10.2023)